

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: Mai 2008)

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten ausschließlich. Dies gilt auch, wenn die steinrücke+ich GmbH (nachfolgend: die Agentur) in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt. Andere Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Agentur ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber Vollkauffrau/Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten die AGB auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragliche Leistungen

2.1 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung der Leistung der Agentur mit und stellt der Agentur rechtzeitig insbesondere alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

2.2 Die Agentur schuldet die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Darüber hinausgehende Aufgaben übernimmt die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeberin/des Auftraggebers gegen gesondertes Honorar. Die Agentur ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen.

2.3 Soweit die Agentur sich zur Erfüllung der Aufträge Dritter bedient, obliegt ihr deren Auswahl. Rechtzeitig vor Auftragsvergabe geäußerte Wünsche der Auftraggeberin/des Auftraggebers soll die Agentur jedoch berücksichtigen. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Einwände gegen die Auftragserteilung unverzüglich vorzubringen, so dass der Arbeitsablauf der Agentur und die Auftragsabwicklung nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Nach der Auftragserteilung legt die Agentur das Konzept für die Leistung der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber erhält eine Prüffrist von zwei Wochen, um festzustellen, ob ihre/seine Wünsche und Bedürfnisse in dem Konzept abgebildet sind. Mit der Freigabe durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber wird die Konzeption für die weitere Leistungserstellung verbindliche Grundlage.

2.5 Werden auf Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers Aufträge, Arbeiten oder umfangreiche Planungen geändert und/oder abgebrochen, so hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Agentur alle hierdurch anfallenden Kosten zu ersetzen und sie von sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.

2.6 Die Agentur kann auf den von ihr erbrachten Leistungen mit Zustimmung der Auftraggeberin/ des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

3. Fristen und Termine

3.1 Von der Agentur genannte Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich als verbindlich vereinbart.

3.2 Die Geltung vereinbarter Liefer- und Fertigstellungstermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin/des Auftraggebers voraus. Dazu zählen insbesondere die rechtzeitige Überlassung von zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Materialien bzw. Informationen und die rechtzeitige Erteilung und Einholung erforderlicher Genehmigungen.

3.3 Jede Liefer- und Fertigstellungsfrist verliert durch spätere, mehr als nur geringfügige Abänderung des Vertrages ihre Gültigkeit.

3.4 Kommt es aufgrund nicht rechtzeitiger Überlassung von Materialien oder Informationen oder nicht rechtzeitiger Erteilung und Einholung erforderlicher Genehmigungen im Sinne vorstehender Ziffer 3.2 oder aufgrund mehr als nur geringfügiger Abänderungen des Vertrages im Sinne vorstehender Ziffer 3.3 zu einer für die Agentur nicht zumutbaren Erschwerung der Leistungserbringung, so ist die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die nicht rechtzeitige Mitwirkung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Vertragserfüllung der Agentur länger als drei Monate verzögert wird.

3.5 Im Falle des Eintritts höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Ereignisse hat die Agentur eintretende Verzögerungen auch bei verbindlichen Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie sämtliche Verzögerungen bei der Anlieferung von Hilfsstoffen und Materialien. Für Verzögerungen auf Seiten beauftragter Dritter haftet die Agentur nur gemäß den Ziffern 6.1 und 6.2 dieser AGB.

3.6 Gerät die Agentur aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, so ist ihr eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

3.7 Bei teilweisem Leistungsverzug oder von der Agentur zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit zur Leistung ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des gesamten Auftrages zu verlangen oder von dem gesamten Vertrag zurückzutreten, es sei denn, ihr/sein Interesse an der übrigen Leistung entfiel.

3.8 Kommt die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt sie/er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat die Agentur das Recht, als Schadensersatz für jeden angefangenen Monat einen Pauschalbetrag in Höhe von 1% der Bruttosumme des Gesamtauftrages, maximal 5% der Auftragssumme zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

3.9 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Agentur unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des vereinbarten Honorars für die durch die Bearbeitung des Auftrages angefallenen Kosten und den entgangenen Gewinn geltend machen. Der Auftraggeberin/ dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4. Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte

4.1 Die von der Agentur erstellten Arbeiten und Leistungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Agentur räumt der Auftraggeberin/dem Auftraggeber Nutzungsrechte an den Arbeiten und Leistungen im nachstehend bestimmten Umfang ein.

4.2 Die Agentur räumt der Auftraggeberin/dem Auftraggeber für die Dauer und den Umfang des Vertrags das einfache Nutzungsrecht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an den Arbeiten und Leistungen ein. Eine Vervielfältigung ist untersagt. Alle anderen Verwertungsarten, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement sowie sonstige Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn, dies ist für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Agentur berechtigt, die von der Agentur erbrachten Leistungen ganz oder teilweise in eigene oder fremde Dokumente zu übernehmen oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des Vertragszweckes zu nutzen.

4.3 Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur vorgelegten Arbeiten verbleiben in vollem Umfang bei der Agentur, sofern ein Vertragsabschluss unterbleibt.

4.4 Die Agentur behält sich das Eigentum an allen Waren und Leistungen vor, bis sämtliche Forderungen, die der Agentur gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber zustehen, beglichen sind. Sämtliche Nutzungsrechte an den gelieferten Waren und Leistungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber sämtlichen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

5. Vergütungen/Zahlungsbedingungen

5.1 Falls für die Vergütung der Leistungen der Agentur im Voraus keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die aktuellen Vergütungs- bzw. Stundensätze der Agentur. Dies gilt insbesondere für während der Durchführung des Auftrages zusätzlich von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber in Auftrag gegebene Leistungen sowie für solche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages zusätzlich notwendig werden.

5.2 Die von der Agentur der Auftraggeberin/dem Auftraggeber ausgestellten Rechnungen sind spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei länger andauernden Projekten behält die Agentur sich vor, Teilrechnungen zu erstellen.

5.3 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 14 Tage nach Abrechnungsdatum zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung.

5.4 Gerät die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Agentur kann einen höheren, die Auftraggeberin/ der Auftraggeber einen niedrigeren Verzugsschaden nachweisen.

5.5 Die Agentur ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Agentur durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Auftraggeberin/des Auftraggebers gefährdet wird, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

5.6 Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber nur zu, wenn ihre/seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Agentur anerkannt sind.

6. Haftung

6.1 Die Agentur haftet bis zur Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Die Agentur haftet bis zur Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung auch für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben, jedoch nur, soweit diese Schäden vorhersehbar sind. Dies gilt auch für ein Verschulden einer Erfüllungsgehilfin/eines Erfüllungsgehilfen oder einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters.

6.2 Handelt die Agentur bei der Beauftragung hinsichtlich der Auswahl der Dritten/des Dritten auf ausdrückliche Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers, so ist jede Haftung der Agentur ausgeschossen, und zwar unabhängig davon, ob die/der Dritte für die Agentur oder namens und im Auftrag der Auftraggeberin/des Auftraggebers tätig wurde.

6.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für die Verletzung vorvertraglicher, vertraglicher und nachvertraglicher Pflichten, d.h. Nebenpflichten und Hauptpflichten, für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden.

6.4 Die Agentur haftet nicht für die rechtliche Durchführbarkeit der von der Agentur empfohlenen und durchgeführten Maßnahmen. Die rechtliche Absicherung obliegt der Auftraggeberin/dem Auftraggeber.

6.5 Für mangelhafte Arbeiten Dritter, die im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin/des Auftraggebers beauftragt wurden, haftet die Agentur nicht. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen obliegt der Auftraggeberin/dem Auftraggeber.

6.6 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit ein Personenschaden vorliegt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

7. Gewährleistung

7.1 Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers.

7.2 Die Agentur haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, leistet die Agentur gemäß den nachfolgenden Ziffern Gewähr.

7.3 Die Gewährleistungspflicht der Agentur ist auf die Nachbesserung eines Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Der Auftraggeberin/dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens der Agentur ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-)Abnahme, in sonstigen Fällen wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen Rügeobliegenheiten und soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen wurde.

8. Datenschutz, Geheimhaltung, Verschwiegenheit

8.1 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber wird hiermit gemäß der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), davon unterrichtet, dass die Agentur ihre/seine persönlichen Daten für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, automatisch verarbeitet.

8.2 Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

8.3 Die Agentur hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten sichergestellt, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts-

und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

8.4 Entsprechende Verpflichtungen treffen die Auftraggeberin/den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Agentur, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

8.5 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten), wie z.B. der Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, die von der Agentur während der Dauer des Vertrages gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Mit der Erhebung und Speicherung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt die Agentur auch zur Beratung ihrer Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann einer solchen Nutzung der Daten widersprechen. Die Agentur wird diese Daten ohne dessen Einverständnis nicht an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder die Agentur gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.

9. Salvatorische Klausel

9.1 Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Agentur, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber Vollkauffrau/Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

11. Anwendbares Recht/Schriftform

11.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, selbst wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber ihren Geschäftssitz im Ausland hat. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

11.2 Alle Vereinbarungen zwischen der Agentur und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber sind schriftlich niederzulegen. Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu bereits erteilten Aufträgen sowie etwaige Zusicherungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Agentur werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Agentur wirksam.

11.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Auftraggeberin/dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur gestattet.